Antrag auf Überleitung/ gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten

RZVK
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes

RZVK des Saarlandes
Zusatzversorgungskasse
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Bitte füllen Sie den Antrag aus und senden ihn an die oben genannte Adresse.
Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 3.

1. Persönliche Daten

Name, ggf. auch Geburtsname, Vorname			Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort	
Versicherungsnummer der ZVK des Saarlandes	Versicherungsbeginn		ZVE-Schlüssel 37

2. Daten zum jetzigen Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers		Mitgliedsnummer Arbeitgeber bei ZVK Saarland
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort

3. Überleitung/ Anerkennung einer Pflichtversicherung von einer vorherigen Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE)

☐ Ich war vorher bei folgender ZVE (siehe Punkt 3 der Hinweise) versichert:

Name und Sitz der Zusatzversorgungseinrichtung

Versicherungsnummer vorherige ZVE | von | bis

☐ Ich habe Anwartschaften aus einer Ehescheidung bei folgender ZVE:

Name und Sitz der Zusatzversorgungseinrichtung

Versicherungsnummer vorherige ZVE | Ehezeit vom | bis

Version vom: 8. Jan 2025
Datei: Z15

Alle Formulare der RZVK des Saarlandes finden Sie - online ausfüllbar - unter www.rzvk-saar.de.

4. Rentenbezug

Ich beziehe bereits eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen/ kirchlichen Dienstes.

☐ nein

☐ ja, bei folgender ZVE:

Name und Sitz der Zusatzversorgungseinrichtung

Versicherungsnummer ZVE

Ich beantrage die Überleitung bzw. die gegenseitige Anerkennung dieser Versicherungszeiten **in der Pflichtversicherung.**

Ort, Datum	Unterschrift der/des Versicherten

Informationen zu Ihren Rechten nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.rzvk-saar.de/zusatzversorgung/ in der Rubrik „Datenschutzhinweise".

wird von der ZVK des Saarlandes ausgefüllt

An die
Zusatzversorgungseinrichtung mit ☐ Anlagen

Stichtag der Barwertberechnung:

☐ Wir bitten um Überleitung der Versicherung/en

☐ Wir bitten um Anerkennung der Versicherungszeiten

Ort, Datum	Unterschrift der RZVK des Saarlandes Zusatzversorgungskasse i.A.

Version vom: 8. Jan 2025
Datei: Z15

Hinweise

1. Pflichtversicherung

1.1. Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVKS) verpflichtet sind, unverzüglich einen Überleitungsantrag zu stellen, sobald die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 ZVKS eingetreten sind. Die Satzung finden Sie auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik Zusatzversorgung > Dokumente zum Download > Rechtsgrundlagen. Wird bei der Prüfung Ihres Antrags festgestellt, dass weitere als die in Ziffer 3 des Antrags genannten Anwartschaften bei einer Zusatzversorgungseinrichtung (ZVE) mit Überleitungsabkommen (siehe unter Ziffer 3.1 der Hinweise) bestehen, werden diese ebenfalls übergeleitet.

1.2. Aufgrund von Überleitungsvereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes werden auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse und Anwartschaften aus einem Eheversorgungsausgleich bei einer unter Ziffer 3.1 der Hinweise aufgeführten ZVE auf uns übertragen. Mit der Annahme der Überleitung gelten auch die übergeleiteten Zeiten als bei uns zurückgelegt.

1.3. Abweichend hiervon wurde mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten vereinbart (z.B. für die Wartezeiterfüllung). Insoweit findet eine Überleitung nicht statt. Bitte beachten Sie, dass Sie im Rentenfall ggf. auch einen Rentenanspruch gegenüber der VBL haben (und dort ggf. geltend machen müssen).

1.4. Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

Die Abwicklung der Überleitung von Anwartschaften erfolgt quartalsweise. Sobald die Überleitung vollzogen wurde, informieren wir Sie schriftlich.

2. Freiwillige Versicherung

Die Freiwillige Versicherung wird auch unter Bezeichnungen wie „PlusPunktRente", „Freiwillige Zusatzrente", „VBLdynamik" oder „VBLextra" angeboten. Falls Sie bereits bei einer anderen ZVE neben der Pflichtversicherung zusätzlich eine Freiwillige Versicherung abgeschlossen haben, entscheiden Sie darüber, ob auch diese Freiwillige/n Versicherung/en zu uns übergeleitet werden soll/en.

Gerne senden wir Ihnen die Anträge für die Überleitung von Rentenansprüchen im Wege der Freiwilligen Versicherung zu. Rufen Sie uns bitte an unter 0681 40 00 3 - 735 oder schreiben Sie uns eine E-Mail: zvk@rzvk-saar.de.

3. Die Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVE) des öffentlichen und kirchlichen Dienstes

3.1 Diese Einrichtungen übertragen im Überleitungsfall die Anwartschaft

Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen, **Artern**

Pfälzische Pensionsanstalt, **Bad Dürkheim**

ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände, **Darmstadt**

Evangelische Zusatzversorgungskasse, **Darmstadt**

Zusatzversorgungskasse der Evang.-Lutherischen Landeskirche Hannovers, **Detmold**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, **Dortmund**

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen, **Dresden**

Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, **Emden**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Emden**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Frankfurt/Main**

Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, **Gransee**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Hannover**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden, **Karlsruhe**
jetzt: Evangelische Zusatzversorgungskasse, **Darmstadt**

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg, **Karlsruhe**

KVK ZusatzVersorgungsKasse früher: Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, **Kassel**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, **Köln**

Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, **Köln**

Zusatzversorgungskasse der Stadt **Köln**

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt, **Magdeburg**

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, **München**

Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe, **Münster**

Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, **Strasburg (Uckermark)**

Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, **Wiesbaden**

3.2 Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe erkennt die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten an.

3.3 Bei diesen Einrichtungen gelten besondere Regelungen. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, die Überleitungsmöglichkeiten mit den entsprechenden Einrichtungen zu klären.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS), **Frankfurt/Main**

Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, **Stuttgart**

Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, **Stuttgart**

3.4 Mit diesen Einrichtungen besteht kein Überleitungsabkommen:

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, **München**

Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, **München**

Formular drucken **Formular leeren**

Version vom: 8. Jan 2025

Datei: Z15